

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 170/12 B

L 2 R 94/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 R 289/08 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.3.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel und auf eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 27.6.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wenn der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, weil das LSG dem mit Schriftsatz vom 27.10.2011 gestellten Beweisantrag: "Es wird daher beantragt, gemäß § 103 SGG Beweis zu erheben über die bei dem Kläger vorliegenden orthopädischen und neurologischen Erkrankungen" nicht nachgegangen sei, ist der Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem



Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 7 Zudem kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis-antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, weil im Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde, ist der Beweisantrag nicht aufrecht-erhalten, wenn der Beteiligte vorbehaltlos sein Einverständnis erteilt hat (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 8 Deshalb reicht es nicht aus, in der Beschwerdebegründung lediglich darauf hinzuweisen, dass in einem Schriftsatz vom 27.10.2011 ein Beweisantrag angekündigt worden sei, ohne dass dargelegt wird, dass dieser bis zuletzt aufrechterhalten worden sei bzw dass ihn das LSG im Urteil wiedergegeben habe.
- 9 2. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tra-genden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechts-satz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maß-stäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nicht-übereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abwei-chung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 10 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerde-begründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu er-achten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfra-ge eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen ent-halten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche



Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger meint, das LSG sei vom Urteil des BSG vom 4.6.2002 - B 2 U 20/01 R - abgewichen. Dort habe das BSG Folgendes ausgeführt:
- "Eine Entscheidung kann nur dann auf Aussagen in einem Sachverständigengutachten gestützt werden, wenn dieses auf einer vollständigen Erfassung der tatsächlichen Grundlagen beruht sowie in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist; es muss vollständig sein und alle Gesichtspunkte, auf die es im speziellen Zusammenhang ankommt, hinreichend abdecken. Erweisen sich die Ausführungen in einem Sachverständigengutachten als unklar, unverständlich oder unvollständig, ist das Tatsachengericht von Amts wegen verpflichtet (§ 103 SGG), eine weitere Sachaufklärung, etwa durch Herbeiführung oder Ergänzung bzw. Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen oder durch Einholung eines weiteren Gutachtens, zu betreiben (BSG SozR 2200 § 581 Nr. 26; BVerwG aaO). Gelangt das Gericht in einem solchen Falle jedoch nicht zu einer entsprechenden weiteren Sachaufklärung, obwohl es sich hierzu angesichts der gesamten Umstände hätte gedrängt fühlen müssen, verletzt es seine Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG."
- 12 Es mag dahingestellt bleiben, welchen abstrakten Rechtssatz der Kläger in den zitierten Ausführungen des BSG für divergierend hält; jedenfalls hat er versäumt, einen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aus dem angegriffenen Berufungsurteil zu bezeichnen. Hierfür reicht es nicht aus, lediglich vorzutragen, dass das LSG unter Verstoß gegen seine Amtsermittlungspflicht weder ein neurologisches noch ein orthopädisches Gutachten eingeholt habe (*S 2 der Beschwerdebegründung*). Die nachfolgenden Ausführungen des Klägers zur Rechtsprechungsabweichung (*S 7 f der Beschwerdebegründung*) beziehen sich darauf, dass er meint, das LSG habe nicht von einer weiteren Beweiserhebung absehen dürfen. Damit hat er aber keine Divergenz, sondern nichts anderes als den bereits unter 1. vorgetragenen Verfahrensmangel erneut dargetan.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

